

Ejusdem General-Befehl,

Daß, wenn auswärtige Weine, vor die mit Immunität begnadigte Personen eingehen, die Gleits-Abgaben auf die Fracht-Briefe notiret werden sollen;

den 20. Junii, 1752.

Friedrich August, König ꝛ. und
Chur-Fürst ꝛ.

An. 1752.
Ben frem-
den Weinen
so vor Abga-
ben = freye
Personen
eingehen,

sind die
Gleits-Ab-
gaben auf
die Fracht-
Briefe zu no-
tiren.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir in denen Fällen, wenn vor die mit der Immunität von Land, Accis, Zoll und Gleits-Abgaben begnadigte Personen, auswärtige Weine zu eigener Consumtion eingeführet werden, und denen Wir künftig des halber besondere auf derer Vasallen und Stadt Räte, Privat, Zölle und Praestationen, gerichtete Freypässe ausfertigen zu lassen, Uns entschlossen, auf die unterweges bey denen Gleits-Einnahmen zu producirende Fracht-Briefe jeden Orts, die zu erlegenden Gleits-Abgaben genau notiret, dessen ohnerachtet aber mit Ausstellung derer Gleits-Zettel nach bisheriger Befassung continuiret wissen wollen, damit bey Ankunft

derer Weine allhier, der Betrag derer unterweges entrichtenden Gleits-Abgaben sofort ersehen werden, und denen Percipienten die Restitution aus Unserer hiesigen Gleits-Einnahme angedehnen könne; So des fehlen Wir hiermit, du wollest solches alsfort den an die Ein-
sämtlichen Einnehmern des dir anvertrauten Bezirks nahmen.
zur Nachachtung eröffnen, jedoch selbige zugleich, daß sie bey Vermeidung doppelten Ersazes von diesen sol-
chergestalt auf die Fracht-Briefe notirten Gleits-Ab-
gaben einiger Einnehmer-Gebühren sich im mindesten nicht anmaßen, sondern bey Vermeidung seztgedach-
ter Strafe sich deren gänzlich enthalten sollen, bedeu-
ten. Daran ꝛ. Datum Dresden, am 20. Junii, 1752.

An die Gleits- und Land, Accis-
Commissarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß zu Vermeidung derer Unterschleife alle Stäbe Eisen in jeder Waage, mit jedem Orts Hammerwerks-Zeichen warm und nicht kalt gezeichnet, solches auch auf die rothen Eisen-Licent-Zettel mit gedrucket, die Hammerwerke aber öfters besucht, und das von den Fuhrleuten verführende Eisen genau visitiret werden

soll; den 29. Jun. 1752.

Friedrich August, König ꝛ. und Chur-
Fürst ꝛ.

An. 1752.

Lieber Getreuer. Wir haben Uns vortragen lassen, was du der Cammer und Gleits-Commissarius, ingleichen der verstorbene Amtmann Ebelst zu Plauen, wegen derer mit dem Bayreuthischen, Coburgischen und Reußischen Eisen, wenn selbiges unter dem inländischen nach Leipzig und an andere Orte verführet wird, in Ansehung des davon abzustattenden Licents an 6. Gr. von jeder Waag bisher vorgegangenen Unterschleife auch zu Abstellung derer selben beschenehen ohnmaßgeblichen Vorschläge sub datis den 16. Sept. An. 1751. und 23. Febr. 1752. nebst Einsendung angeschlossenen Fasc. Act. sub Lit. L. Tit. IX. No. 25. unterthänigt berichtet, und Unserer Entschliesung anheim gestellet. Nachdem Wir nun damit sothanan Defraudationen ins künftige vorgebeuget, auch die Kaufleute, ingleichen die Schmiede und andere Handwerker mit tüchtigem und nutzbarem Eisen versehen werden mögen, resolviret, daß der in denen unterm 31. Aug. An. 1570. auch 23. April 1583. und 25. Febr. 1594. publicirten Pirnaischen Eisen und Hammer-Ordnungen, besage angefügten Extracts enthaltenen Disposition gemäß, alle Stäbe Eisen in jeder Waage, folglich nicht bloß einer oder zwey, wie bisher gesche-

Zeichnung
des Eisens,
und wie sol-
che zu ver-
richten,

hen, mit jedem Orts Hammerwerks-Zeichen, warm und nicht kalt gezeichnet, über dieses auch noch dasselbe Zeichen von denen Hammerwerks-Besitzern auf die gewöhnliche rothe Eisen-Licent-Zettel mit gedrucket, und damit solches bey Strafe der Confiscation des ungezeichneten Eisens jederzeit erfolge, von denen Hammerwerks-Inspectoribus genau observiret werden soll; So begehren Wir hiermit gnädigst, befehlend, ihr wollet zu dem Ende hierunter kraft dieses an die Hammerwerks-Besitzer in denen Aemtern Arnshauß, Ziegenrück, Voigtsberg und Plauen, auch sonst das Erforderliche verfügen, besonders aber die Gleits-Licent- und Land-Accis-Einnehmer an denjenigen Orten, wo Hammerwerke befindlich, solche öfters zu besuchen, nicht minder die Zoll-Beereuter nebst denen Thorschreibern und Visitatoribus in denen Städten, das von denen Fuhrleuten verführende Eisen genau zu visitiren und bey sich äußernden Contraventionen solche jedesmal behörigen Orts anzuzeigen, gebührend anweisen. Hieran ꝛ. Geben zu Dresden, am 29. Junii, 1752.

An den Creyß-Hauptmann von Brandens-
stein, die Gleits-Commissarien Mezgern
und Friedrichen, und die Beamte zu
Arnshauß, Ziegenrück, Voigtsberg
und Plauen.

Visitation
des verfüh-
renden Eis-
sens.

Ejusdem General-Befehl,

Daß der auf die auswärtigen Spiegel-Waaren gelegte neue Impost, nur von denen größern Sorten derer Spiegel genommen werden soll; den 7. Aug. 1752.

Friedrich August, König ꝛ. und
Churfürst ꝛ.

An. 1752.

Lieber Getreuer. Du erinnerst dich gehorsamst, was Wir wegen des auf die auswärtigen Spiegel-Waaren gelegten neuen Imposts an 8 Gr. von jedem Thaler des Werths, unterm 15. Maji a. pr.

an dich rescribiret. Nachdem Wir aber bey denen Uns von der Nadler-Zinnung allhier beweglichst vorgestellten und andern concurrirenden Umständen, in Gnaden geschehen lassen können, daß sothaner Impost nur von denen größern, nicht aber denen kleinern Sorten derer Spiegel, wovon das Stück bis auf 1 Eblr. 16 Gr. zu stehen kommet, und welche in denen hiesigen größern Landes-Sorten,

Der neue
Spiegel-
Impost, ist
nur von de-
nen größern
Sorten,